Gemeinde Rastow
Beschlussvorlage

BV/00/21/021
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des Straßen- und Wegeverzeichnisses der Gemeinde Rastow hier: Erweiterung der Ortsstraße, Gemeindestraße OG 091104 "Am Lehmberg" mit öffentlicher Widmung eines 4. Abschnitts

Organisationseinheit:	*Datum*
Bauamt	14.12.2021
Sachbearbeitung:	*Antragsteller:*
Anke Meier	

Beratungsfolge	*Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	01.03.2022	Ö

Sachverhalt

Für neu angelegte Straßen besteht für den Baulastträger, hier die Gemeinde Rastow, die Pflicht der Widmung gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 des Straßen- u. Wegegesetzes M-V.

Durch die Entstehung von 2 Baugrundstücken in der Gemarkung Rastow, Flur 6, Flurstücke 73/2 und 73/3 ist eine öffentliche Zuwegung durch die Gemeinde Rastow zu gewährleisten.

Der vorhandene Weg zwischen dem 3. Abschnitt OG 091104 “Am Lehmberg“ und der Sonstigen öffentlichen Straße 091166 ist als neuer 4. Straßenabschnitt die Gemeindestraße “Am Lehmberg“ in das Straßenverzeichnis der Gemeinde Rastow aufzunehmen.

Beschlussantrag
Die Gemeindevertretung Rastow möge beschließen:

“ 1. Die Gemeindevertretung Rastow erlässt die 2. Änderung des Straßen- und Wegeverzeichnisses der Gemeinde Rastow vom Mai 2005 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 17.02.2022).

2. Das Straßen- und Wegeverzeichnis der Gemeinde Rastow ist mit den Angaben der 2. Änderung zu aktualisieren.

3. Der Fachdienst Straßen- und Tiefbau des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist über den Erlass der 2. Änderung des Straßenverzeichnisses zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Kartenauszug-Am Lehmberg-12R (öffentlich)
3	§_2_StrWG_MV (öffentlich)
4	§_7_StrWG_MV (öffentlich)
5	§_3_StrWG_MV (öffentlich)
6	Entwurf der 2. Änderung des Straßen- und Wegeverzeichnisses (Stand 17.02.2022) (öffentlich)

Auszug aus dem Geodatenportal

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

- Nur zur internen Verwendung -

Rastow (130698)
Flur 6

17.02.2022

ca. 1: 4000

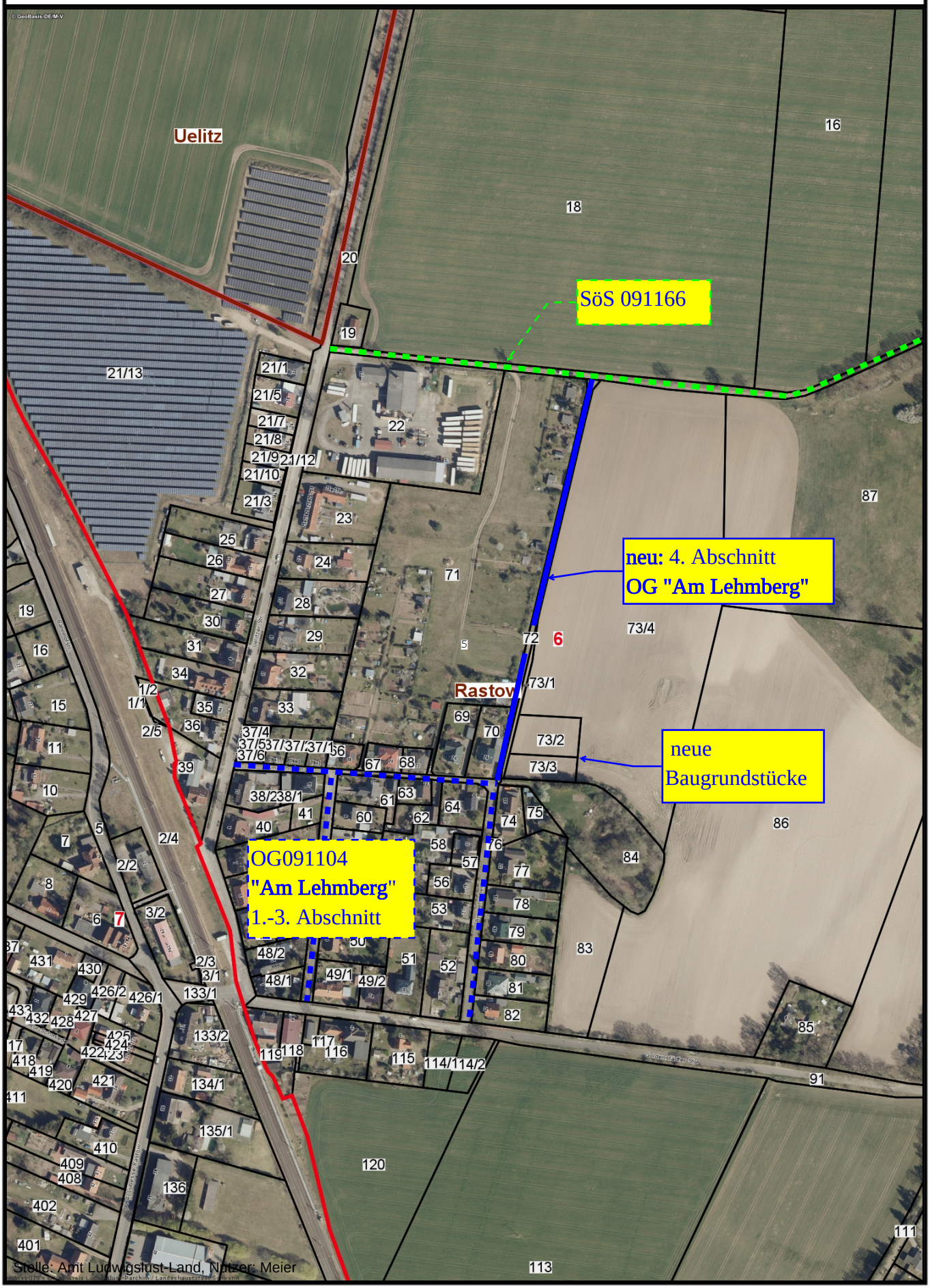

Amtliche Abkürzung:	StrWG - MV
Fassung vom:	13.01.1993
Textnachweis ab:	01.01.2005
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	90-1

Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(StrWG - MV)
Vom 13. Januar 1993

§ 2
Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Sommerwege, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,

2. der Luftraum über dem Straßenkörper,

3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die Lagerplätze, sofern sie an den übrigen Straßenkörper grenzen, und die Bepflanzung,

4. die Nebenanlagen, das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Straßen zu Fähranlegestellen und Straßen zu Anlegestellen an der Küste enden am Bauwerksende der Anlegestelle. Bei öffentlichen Straßen auf Deichen und Staudämmen gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, 42

Amtliche Abkürzung:	StrWG - MV
Fassung vom:	13.01.1993
Textnachweis ab:	01.01.2005
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	90-1

Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(StrWG - MV)
Vom 13. Januar 1993

§ 7
Widmung

(1) Die Widmung für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast. Soweit Nationalparke und Naturschutzgebiete berührt sind, ist die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs zuständige Naturschutzbehörde zu hören. Soll ein anderer als das Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Widmung auf dessen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde. Satz 2 gilt entsprechend. Die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe und Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen.

(2) Die Widmung ist von der verfügenden Behörde öffentlich bekanntzumachen.

(3) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder das Grundstück für die Straße zur Verfügung gestellt haben oder der Träger der Straßenbaulast nach § 48 Abs. 6 oder nach einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar in den Besitz eingewiesen ist.

(4) Werden in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bau oder die Änderung von Straßen unanfechtbar angeordnet, so gilt die Straße mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet, sofern sie in der Anordnung als öffentlich bezeichnet, in eine Straßengruppe eingestuft und der Träger der Straßenbaulast bestimmt worden ist. Die Behörde, die nach Absatz 1 für die Widmung zuständig wäre, soll die Überlassung für den öffentlichen Verkehr, die Straßengruppe und Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten öffentlich bekanntmachen.

(5) Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, durch Verkehrsanlagen ergänzt oder unwesentlich verlegt, so gelten die neu hinzugekommenen Straßenteile mit der Überlassung für den öffentlichen Straßenverkehr als gewidmet, sofern die Voraussetzung des Absatzes 3 vorliegt. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

(6) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, 42

Amtliche Abkürzung: StrWG - MV
Fassung vom: 13.01.1993
Textnachweis ab: 01.01.2005
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:

Gliederungs-Nr: 90-1

Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(StrWG - MV)
Vom 13. Januar 1993

§ 3
Einteilung der öffentlichen Straßen

Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen,
   das sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem weiträumigen Verkehr zu dienen bestimmt sind,

2. Kreisstraßen,
   das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem Anschluß von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege zu dienen bestimmt sind. Kreisstraßen sind netzergänzend und beginnen und enden an Kreis-, Landes- oder Bundesfernstraßen.

3. Gemeindestraßen,
   das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden zu dienen bestimmt sind. Zu ihnen gehören:
   a) die Ortsstraßen,
      das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen;

   b) die Gemeindeverbindungsstraßen,
      das sind Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln.

   Die Regelung des § 5 bleibt unberührt.

4. Sonstige öffentliche Straßen,

das sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, 42

Gemeinde
Rastow
- Der Bürgermeister -

Entwurf

(Stand 17.02.2022)

2. Änderung
des Straßen- und Wegeverzeichnisses Gemeinde Rastow vom Mai 2005

Art. 1

Das Straßen- und Wegeverzeichnis der Gemeinde Rastow von Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. neu: 4. Abschnitt, OG 091104 Am Lehmberg

Abschnittslänge:	320 m
Abschnittsbreite:	3 – 4 m
Anfangspunkt:	Am Lehmberg, 3. Abschnitt
Endpunkt:	SöS 091166
Klassifizierung:	Ortsstraße, Gemeindestraße
Widmung:	Öffentliche Verkehrsfläche (§ 2; § 3 Abs. 3a StrWG M-V)

Art. 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister